

Amtsblatt

Nummer 28
68. Jahrgang
Montag, 09. Juli 2012
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 20. Juni 2012 (Az. 01168/2011 - 01) der MFS GbR, vertreten durch Herrn Martin Schmack, die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Aufstockung eines Parkhauses und den Umbau des bestehenden Pkw-Aufzuges auf dem Anwesen Grasgasse 10 und 12, Grundstück Fl. Nr. 1461 der Gemarkung Regensburg. Das bestehende Parkhaus verfügt derzeit über drei Geschosse (Ebene 0, Ebene 1 und Ebene 2) und bietet Platz für 122 Kfz-Stellplätze. Ebene 0 und Ebene 1 reichen unmittelbar bis zur östlichen und westlichen Grundstücksgrenze. Ebene 2 reicht ebenfalls bis zur östlichen Grundstücksgrenze, weist jedoch zur westlichen Grundstücksgrenze einen Rücksprung von ca. 16 m auf. Die genehmigten Bauvorlagen sehen vor, das Gebäude aufzustocken. In der Ebene 2 wird der Rücksprung geschlossen, diese Parkebene reicht damit künftig bis unmittelbar an die westliche Grundstücksgrenze. Ferner ist eine zusätzliche Parkebene (Ebene 3) geplant. Diese hält zur östlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von ca. 5 m ein. Ebene 2 bzw. Ebene 3 werden mit einem Satteldach geschlossen. Künftig stehen im Parkhaus insgesamt 171 Kfz-Stellplätze zur Verfügung.

Die Baugenehmigung wurde insbesondere aus nachbarrechtlichen Gründen mit nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt: Die Zu- und Ausfahrt zu den durch die Aufstockung zusätzlich geschaffenen Kfz-Stellplätzen darf ausschließlich über die Grasgasse erfolgen. Die Erschließung der bestehenden Stellplätze ist unverändert beizubehalten (Ebene 0 über die Grasgasse, Ebene 1 und 2 über den Fuchseingang). Dieses Erschließungssystem ist durch geeignete Maßnahmen wie

z. B. Schlüsselschalter sicherzustellen und die Aufzugsschaltung entsprechend zu programmieren. Ferner müssen die Lüftungsöffnungen an der Südseite (Fuchseingang) durch sog. Prallscheiben im Inneren des Garagengebäudes schalltechnisch abgeschirmt werden, so dass keine Fahrzeuggeräusche nach Süden, Osten und Westen einwirken. Der bestehende Kfz-Aufzug wird insofern umgebaut, als an den Aufzug nunmehr auch die Ebene 0 angebunden ist. Damit sind in Zukunft alle Parkebenen über den Aufzug erschlossen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Juni 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 391) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 26. Juni 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 25. Juni 2012 (Az. 01066/2012 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für Grundriss-, Fassaden- und Wärmedämmmaßnahmen am Gebäude Kurt-Schumacher-Straße 23, Regensburg, Gemarkung Großprüfening, Flurstück 384/8.

Die Genehmigung beinhaltet unter anderem die Anbringung eines mineralischen Wärmedämmverbundsystems mit einer Dämmstärke von 16 cm an alle Außenwände und einer mineralischem Dämmung mit einer Dämmstärke von 25 cm auf das Flachdach. Ferner wird das Gebäude in brandschutztechnischer Hinsicht ertüchtigt.

Im Übrigen bleibt das Gebäude unverändert; insbesondere bleibt die Wohnungsanzahl im Vergleich zum Bestand gleich.

Der Brandschutz des Gebäudes wird antragsgemäß durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt; eine diesbezügliche Prüfung durch die Stadt Regensburg erfolgt nicht.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 25. Juni 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 395) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 25. Juni 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 29. Juni 2012 (Az. 01458/2012 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung des Fußballstadions (Jahnstadions) auf dem Anwesen Regensburg, Prüfeninger Straße 57a, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nr. 3600, 3601 und 3707. Die Genehmigung beinhaltet u.a. die

Errichtung einer zusätzlichen Zuschauertribüne am nördlichen Spielfeldrand, so dass die Besucherzahl des Stadions nunmehr um 1776 auf insgesamt 12.500 Besucher erhöht wird. Die Genehmigung für diese Zuschauertribüne im Norden wurde für einen befristeten Zeitraum (30. Juni 2015) erteilt; danach ist die Tribüne ersatzlos zu beseitigen. Ferner wird das Stadion in

technischer (z.B. Einbau einer Rasenheizung mit zugehörigen Versorgungseinrichtungen, Erneuerung der Lautsprecheranlage, Fluchtlichtanlage, Übertragungseinrichtungen, Kamertürme, Toilettenanlagen, Cateringcontainer) und brandschutztechnischer Hinsicht (z.B. Anforderungen an Rettungswege, Sicherheitsanforderungen) ertüchtigt.

Antragsgemäß wird der Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen geprüft und bescheinigt; eine Überprüfung durch die Stadt Regensburg erfolgt insofern nicht.

Die Einhaltung der sonstigen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 29. Juni 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwal-

tungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 393) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 29. Juni 2012
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254, Burgweinting Nord-West III Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 3. Juli 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254, Burgweinting Nord-West III beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Franz-Josef-Strauß-Allee, der Verlängerung der Markomannenstraße, dem Aubachtal und dem Bebauungsplan Nr. 253 erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

In der Zeit vom 10. bis 23. Juli 2012 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer Nr. 275b während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30

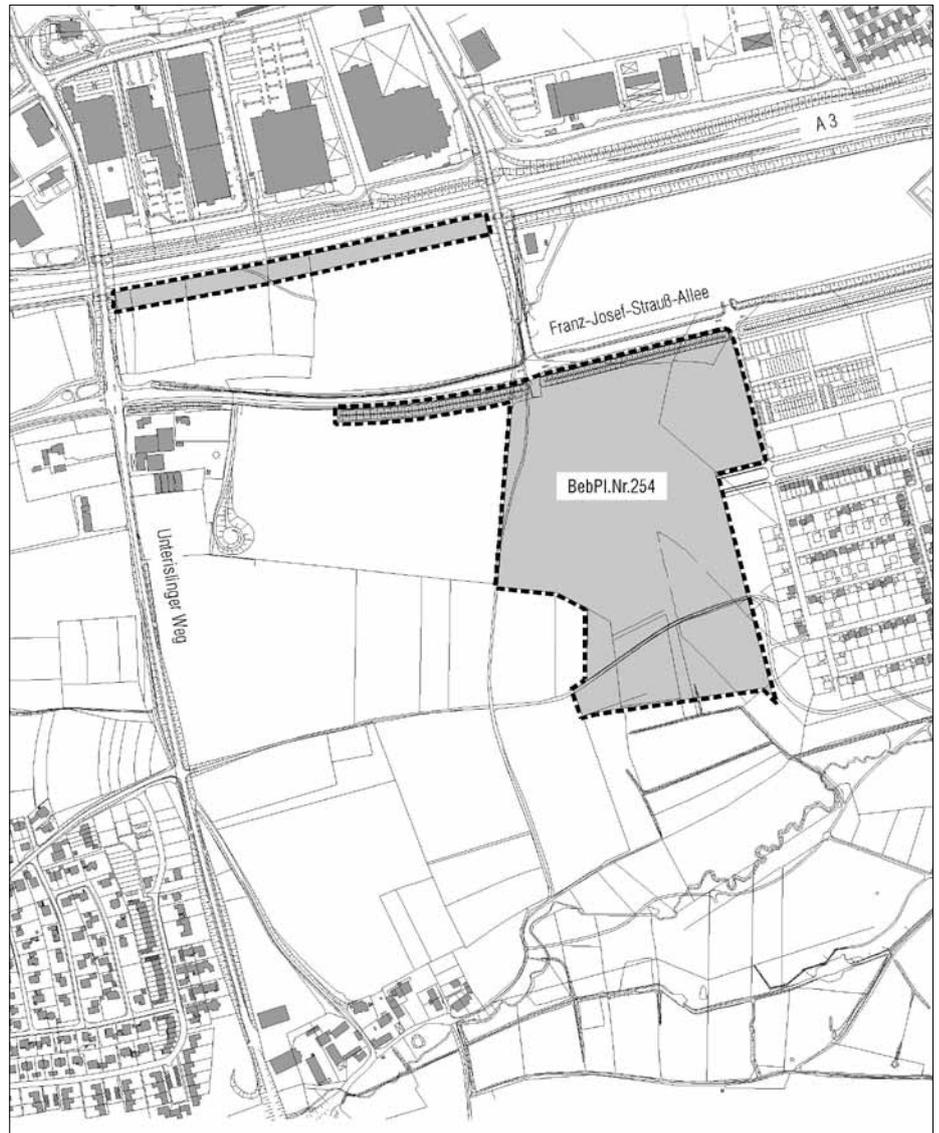
bis 12 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 507-2615 auch andere Termine vereinbart werden. Außerdem findet am Donnerstag, 12. Juli 2012, um 19 Uhr, an der Otto-Schwerdt-Mittelschule, Kirchfeldallee 6 eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Bebauungsplan-Entwurf ab 18 Uhr eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes ein.

Dieser Entwurf wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen zum Beschluss vorgelegt und im Anschluss daran nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nochmals öffentlich ausgelegt. Während dieser öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes besteht nochmals die Möglichkeit Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 4. Juli 2012
Stadt Regensburg

Gerhard Weber
Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 – Ehemalige Zuckerfabrik

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 101 – Ehemalige Zuckerfabrik für das Gebiet (siehe Lageplan) zwischen der Straubinger Straße und der Bahnlinie Regensburg-Hof, östlich des Pürkelgutweges (Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln

der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

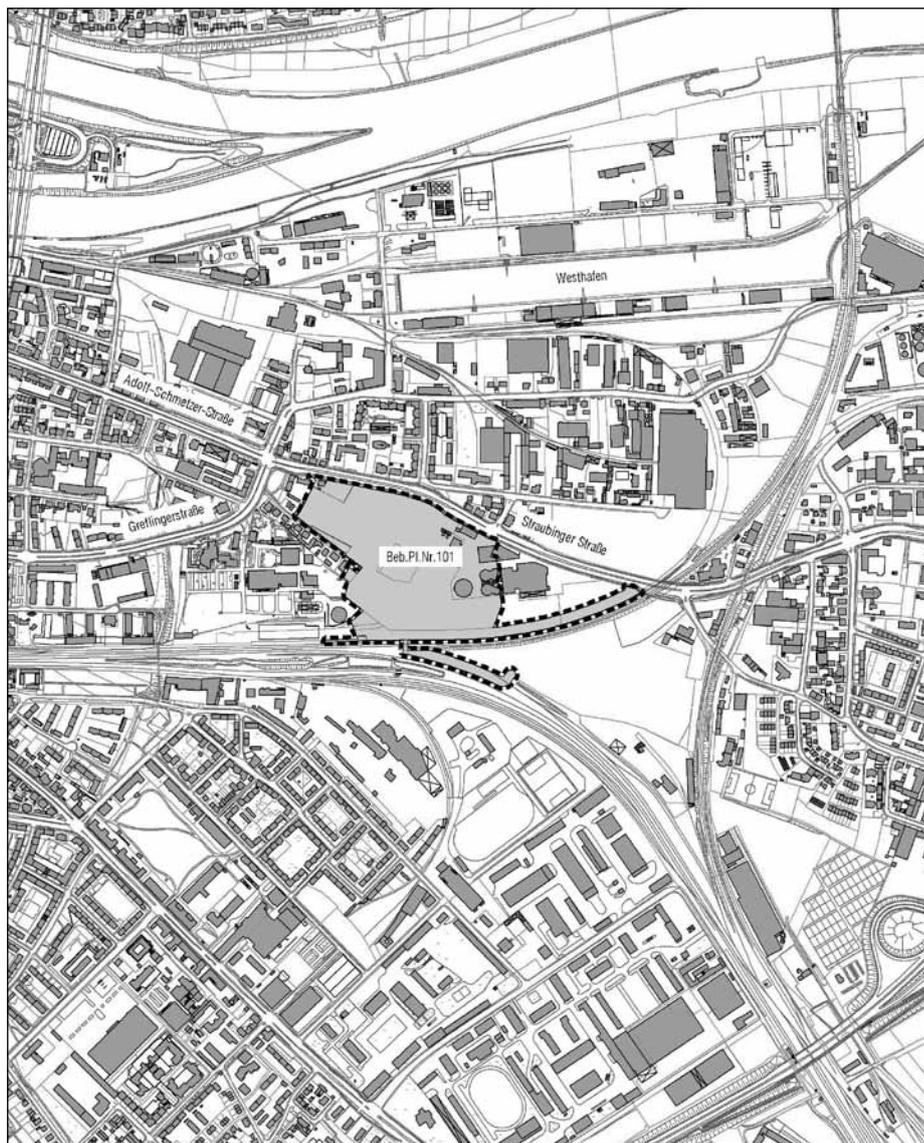
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
beachtliche Mängel des Abwägungs-
vorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
seit Bekanntmachung des Bebauungs-
plans schriftlich gegenüber der Stadt
geltend gemacht worden sind; der
Sachverhalt, der die Verletzung oder den
Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach
§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
Außerdem wird auf die Vorschriften des
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
BauGB hingewiesen. Danach erlöschen
Entschädigungsansprüche für nach den
§§ 39 bis 42 BauGB eingetretene
Vermögensnachteile, wenn nicht inner-
halb von drei Jahren nach Ablauf des
Kalenderjahres, in dem die Vermögens-
nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit
des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird
der Flächennutzungsplan im Wege der
Berichtigung an die Festsetzungen des
Bebauungsplanes entsprechend ange-
paßt (siehe Lageplan).

Regensburg, 2. Juli 2012
Stadt Regensburg

Gerhard Weber
2. Bürgermeister



Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

1. Verhandlungsverfahren nach VOF

- 12 E 006 – Architekturleistungen
- 12 E 008 – Planungsleistungen
Technische Ausrüstung
Anlagengruppe 1 – 3
und 8
- 12 E 009 – Planungsleistungen Techni-
sche Ausrüstung Anlagen-
gruppe 4 und 5

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen zur Sanierung
des Evangelischen Krankenhauses
in Regensburg siehe unter
www.regensburg.de/vergaben.
Bei Widersprüchen sind allein verbindlich
die Veröffentlichungen im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 12 A 088 – Baumeister- und
Abbrucharbeiten
- 12 A 090 – Elektroarbeiten DIN 18382

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 12 A 077 – Lieferung einer
Gaswarnanlage für das
Klärwerk Regensburg
- 12 A 084 – Lieferung eines Mini-
oder Kompaktbaggers
für das Tiefbauamt
Regensburg Sachgebiet
Straßenunterhalt

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer,
siehe unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Telefon 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail: ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen
Ausschreibung nachfolgendes Gewerk
zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:

Langer Weg 9, 11
Submission: 25.07.2012

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Bodenarbeiten (Estrich, Bodenbelags-
arbeiten)

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:

**[www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Regensburg, 3. Juli 2012

Stadtbau-GmbH Regensburg

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3972007961, nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos Sparkasse Regensburg
lautend auf Christine Biegerl-Körner, wird erklärt.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.